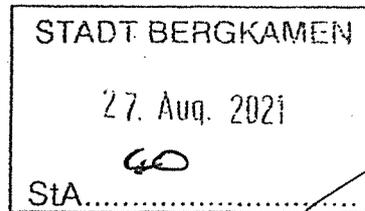


Anlage 3

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
 Bürgermeister der
 Stadt Bergkamen
 Rathausplatz 2
 59193 Bergkamen

Datum: 17. August 2021
 Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
 48.02.01 AnC
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
 Frau Tüllmann
 claudia.tuellmann@bezreg-ar
 berg.nrw.de
 Telefon: 02931/82-3010
 Fax: 02931/82-2520

Bescheid

**Fachbezogene Pauschale für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 hier: Abbau von Lernrückständen, Umsetzung der Bund-Länder-
 Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder
 und Jugendliche“ in NRW**

Dienstgebäude:
 Laurentiusstraße 1
 59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
 Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Budgets Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
- Anlage 2: Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Anlage 3: Bund-Länder-Vereinbarung

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
 www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
 Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
 13:30 – 16:00 Uhr
 Fr 08:30 – 14:00 Uhr

I. Bewilligung

Hiermit stelle ich Ihnen einmalig

für den Zeitraum vom 18. August 2021 bis zum 31. Dezember 2022
 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

331.066,00 Euro

(in Buchstaben: Dreihunderteinunddreißigtausendsechundsechzig
 Euro)

Landeshauptkasse NRW
 bei der Helaba:
 IBAN:
 DE59 3005 0000 0001 6835
 BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
 DE123878675

zur Verfügung.

Hiervon entfallen

1. **325.229,00 Euro** auf den Programmbaustein Extra-Geld (öffentliche Schulen) und

Informationen zur Verarbeitung
 Ihrer Daten finden Sie auf der
 folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

2. **5.837,00** Euro auf die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, bzw. Träger einer sonstigen öffentlichen Schule (s. Anlage 1).

Die fachbezogene Pauschale dient der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Sie ist zum Abbau von Lernrückständen (siehe Nr. II.1. der Bund-Länder-Vereinbarung, beigelegt in Anlage 3) auf Basis der folgenden wesentlichen Bestimmungen zu verwenden.

II. Wesentliche Bestimmungen

Die unter I. genannte fachbezogene Pauschale ist wie folgt aufzuteilen und für folgende Zwecke bestimmt:

1. Programmbaustein Extra-Geld (öffentliche Schulen)

Die Bemessung erfolgt trägerneutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Kommune zur Gesamtschülerzahl auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand: 15. Oktober 2020) unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages von 500 Euro je Schule.

- a) Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra-Geld“ sind mindestens 30 Prozent für **Schulbudgets** zu verwenden. Jeder Schule in Ihrer Trägerschaft ist von Ihnen ein Schulbudget gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Beträge mindestens zur Verfügung zu stellen.

Damit sind schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umzusetzen, wie zum Beispiel: Besuch außerschulischer Lernorte; Aktivitäten, die das miteinander Lernen stärken; Anschaffung von Fördermaterialien; Anschaffung von Lizenzen für digitale Förderprogramme; Kooperationen mit externen Partnern; Förderung durch „Schüler helfen Schülern“.

- b) Von der fachbezogenen Pauschale sind mindestens 30 Prozent für **Bildungsgutscheine** für Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

Die Hälfte der Mittel für Bildungsgutscheine ist auf Basis der Schülerzahlen auf die Schulen in Ihrer Trägerschaft zu verteilen. Die Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel für die Bildungsgutscheine kann nach eigenen sachlichen Kriterien, beispielsweise zum Ausgleich besonderer Lernrückstände oder, bei dem Angebot übersteigender Nachfrage, nach einem anderen Verteilschlüssel, der z. B. auch soziale Faktoren zum Gegenstand haben kann, erfolgen.

Im Rahmen der individuellen Förderung durch die Lehrkräfte werden die Bildungsgutscheine an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben, die durch bestehende Angebote der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Für die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Lernen und in den Förderschulen gilt dies analog. Diese Bildungsgutscheine können bei zertifizierten externen Anbietern (z. B. Nachhilfeinstituten, Kammerorganisationen, Anbietern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) eingelöst werden. Informationen zu den externen Anbietern und zum Verfahren werden im Bildungsportal (www.schulministerium.nrw/extra-geld) zur Verfügung gestellt.

- c) Von der fachbezogenen Pauschale sind die restlichen Mittel (bis zu 40 Prozent) als **Schulträgerbudget** zu verwenden. Dieses dient der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern. Diese können z.B. als fachliche Förderangebote in Kleingruppen, als zusätzliche Bewegungsangebote oder als Angebote aus dem Bereich der kulturellen Bildung an einzelnen Schulen oder schulübergreifend stattfinden.

Ebenso können hier auch weitere Ausgaben, z. B. für den Transport von Schülerinnen und Schülern, der im Zusammenhang mit entsprechenden Fördermaßnahmen entsteht, sowie sonstige mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben finanziert werden.

Mit Mitteln dieses Schulträgerbudgets können bei Bedarf auch die Mittel für die vorgenannten Schulbudgets und Bildungsgutscheine aufgestockt werden. Seite 4 von 1023

2. **Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, sowie Träger sonstiger öffentlicher Schulen**

Die in Anlage 1 aufgeführten Mittel für die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) sind an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben (siehe Unterabschnitt c), sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen mit den nachfolgend genannten Zwecken und Regelungen weiterzuleiten.

a) Extra-Geld (Ersatzschulen)

Von der fachbezogenen Pauschale für den Programmbaustein „Extra-Geld“ sind mindestens 30 Prozent für **Schulbudgets** zu verwenden. Jeder genehmigten Ersatzschule bzw. sonstigen öffentlichen Schule ist mindestens der in der Anlage 1 aufgeführte Betrag vom Ersatzschulträger bzw. sonstigem öffentlichen Träger zur Verfügung zu stellen. Abschnitt II. Nr. 1a ist entsprechend anzuwenden.

Von der fachbezogenen Pauschale sind mindestens 30 Prozent für **Bildungsgutscheine** für Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Abschnitt II. Nr. 1b ist entsprechend anzuwenden.

Von der fachbezogenen Pauschale sind die restlichen Mittel (bis zu 40 Prozent) als **Schulträgerbudget** zu verwenden. Abschnitt II. Nr. 1c ist entsprechend anzuwenden. Das Schulträgerbudget für Ersatzschulen bzw. für sonstige öffentliche Schulen kann bei Bedarf zudem die Mittel für den Programmbaustein Extra-Personal (Ersatzschulen) verstärken.

b) Extra-Personal (Ersatzschulen)

Ersatzschulen, die ihren Sitz in Ihrer Kommune haben, bzw. sonstige öffentliche Schulen erhalten durch die Weiterleitung Mittel für den Programmbaustein „Extra-Personal“, da diese ihre Lehrkräfte

und ihr sonstiges pädagogisches Personal selbst beschäftigen. Seite 5 von 1023
Die Aufteilung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Mittel für Extra-Personal können wie folgt genutzt werden:

- zur Einstellung von befristet Beschäftigten,
- für Mehrarbeit von Bestandslehrkräften.

aa) Als befristete Lehrkräfte können sowohl Personen mit Lehr-
amtsbefähigung als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und
Bewerber eingestellt werden. Dies können z. B. Hochschulabsol-
ventinnen und -absolventen, Pensionärinnen und Pensionäre, Stu-
dierende oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung
sein, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind (vgl. VERENA).

bb) Die Schulen können auch entscheiden, anstelle von Lehrkräf-
ten auf der Grundlage der einschlägigen Erlasse anderes pädago-
gisches oder sozialpädagogisches Personal befristet einzustellen
(z.B. Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Fachkräfte in Multiprofessi-
onellen Teams, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schulein-
gangsphase, Fachlehrkräfte an Förderschulen oder Fachlehrkräfte
an Berufskollegs, z.B. Werkstattlehrkräfte und technische Lehr-
kräfte (einschlägige Runderlasse unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/ANDREAS>).

Sowohl für Arbeitsverträge nach aa) wie auch bb) erfolgt die Be-
fristung mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ nach § 14 Ab-
satz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Der Be-
darf an der Arbeitsleistung besteht längstens für die Dauer des
Landesprogramms und daher nur vorübergehend. Die Laufzeit der
Arbeitsverträge ist damit an die Projektlaufzeit gebunden. Dabei
können sinnvolle Beschäftigungszeiträume längstens bis zum
31. Dezember 2022 gewählt werden.

cc) Mehrarbeit von Bestandslehrkräften

Bestandslehrkräfte sind alle Beschäftigten des Ersatzschulträgers
mit Unterrichtsgenehmigung. Mehrarbeit aus dem Landespro-
gramm kann bereits mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 bis
zum 31. Dezember 2022 angeordnet und geleistet werden.

Innerhalb des Landesprogramms kann nur regelmäßige Mehrarbeit angeordnet und vergütet werden. Gelegentliche („ad hoc“) Mehrarbeit ist nicht möglich.

Vergütbare Mehrarbeit liegt nur vor bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit, die über den zu leistenden individuellen Pflichtstunden liegt. Dies ist bei unterrichtsbegleitenden Fördermaßnahmen im Rahmen des Landesprogramms regelmäßig der Fall. Außerunterrichtliche Tätigkeiten oder sonstige dienstliche Leistungen können dagegen nicht als Mehrarbeit vergütet werden. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit im Rahmen des Landesprogramms richtet sich nach dem Runderlass „Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze“ vom 22.08.1980 (BASS 21-22 Nr. 22). Für Teilzeitbeschäftigte richtet sich die Mehrarbeitsvergütung nach § 66 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz NRW:

„Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten.“

Zu beachten ist, dass geleistete Mehrarbeit zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und geleistete Mehrarbeit im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nur vergütbar ist, wenn in der Summe beider Anlässe die Zahl der Unterrichtsstunden für Mehrarbeit im Kalendermonat mindestens 4 beträgt und nicht über 288 im Kalenderjahr hinausgeht (§ 3 i.V.m. § 5 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesmehrarbeitsvergütungsordnung i.d.F. v. 31. August 2006).

dd) Die Mittel des Programmbausteins Extra-Personal (Ersatzschulen) können bei Bedarf auch zur Aufstockung des Programmbausteins Extra-Geld (Ersatzschulen) verwandt werden.

c) Weiterleitung der Mittel

Die Ihnen laut Anlage 1 ausgezahlten Mittel für Ersatzschulen, die Schulen der Landwirtschaftskammer Münster sowie die sonstigen öffentlichen Schulen (Bergheim, Deutscher Braunk.-Indus.-Verein; Bielefeld, v. Bodelschw. Stift. (Stift. Gym); Düren, Gymnasialverwaltungsrat; Gütersloh, Kuratorium Evang. Stift. Gymn.; Hagen, Schornsteinfegerinnung; Hilchen-

bach, Verein. Stifte Geseke-Keppel) sind eigenverantwortlich unter Sicherstellung der Vorgaben dieses Bescheides und des kommunalen Haushaltsrechts unverzüglich an die jeweiligen Träger weiterzuleiten. Der Einsatz der weiterzuleitenden Mittel hat in gleicher Form und zu gleichem Zwecke zu erfolgen, wie in den wesentlichen Bestimmungen unter II. festgelegt. Die unter Abschnitt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen sind den Empfängern der Weiterleitung in gleicher Weise aufzuerlegen.

III. Auszahlung

Die Mittel werden Ihnen im Haushaltsjahr 2021 nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids unter Verwendung des Buchungszusatzes „AnC-MSB-NRW“ ausgezahlt. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ein Rechtsmittelverzicht empfohlen (s. V.).

IV. Nebenbestimmungen

1. Verwendungszeitraum, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Verbot der Doppelförderung

Die zur Verfügung gestellten Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Die Ersatzschulfinanzierung nach Maßgabe der §§ 105 ff SchulG bleibt unberührt.

2. Nachweis der Verwendung

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel ist für das Haushaltsjahr 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 eine rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz NRW bei mir oder einer dritten, von mir zu benennenden Stelle nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen aus diesem Bescheid einzureichen. Die rechtsverbindliche Bestätigung ist spätestens bis zum 31. März 2023 einzureichen. Eine rechtsverbindliche Zwischenbestätigung für das Haushaltsjahr 2021 ist spätestens zum 31. März 2022 abzugeben.

Ich behalte mir vor, für die Einreichung der rechtsverbindlichen Bestätigung die Nutzung eines elektronischen Portals verpflichtend vorzugeben.

3. Rückzahlung

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz NRW bis zum 31. März 2023 unaufgefordert zu überweisen an die Landeshauptkasse, IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Aktenzeichens, das ich Ihnen für den Einzelfall mitteilen werde. Mir ist eine Rückzahlung unverzüglich ohne besonderes Formerfordernis mitzuteilen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz NRW).

4. Mitwirkungspflichten bei einem Berichtswesen sowie einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung

Nach der Bund-Länder-Vereinbarung müssen die Länder dem Bund gegenüber über die Durchführung der Maßnahmen berichten. Insbesondere sieht die Bund-Länder-Vereinbarung einen Zwischenbericht über das Jahr 2021 sowie einen Abschlussbericht über beide Jahre vor. Der Bund hat das Berichtsmuster bisher noch nicht vorgelegt. Ich behalte mir vor, landesspezifische Berichtselemente zu erheben, für die Durchführung des Berichtswesens einen Dritten zu beauftragen sowie für das Berichtswesen ein verpflichtendes webbasiertes Verfahren einzuführen. Bei dem Berichtswesen haben Sie, ebenso wie bei einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung, mitzuwirken.

5. Zweckbindungsfristen

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Empfänger der fachbezogenen Pauschale darf über sie vor Ablauf des Programms nicht anderweitig verfügen.

6. Nutzungsrechte

Dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung, ist ein einfaches, unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, die unter Einsatz der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel erzeugt werden. Im Rahmen einer Beauftragung ist hierzu die Zustimmung von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern einzuholen, und diese sind zu verpflichten eine solche Zustimmung, soweit erforderlich, bei Dritten einzuholen.

7. Schutz vor Urheberrechtsverletzungen

Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen im Rahmen der Maßnahmen nach Abschnitt II. (zum Beispiel im Internet oder in Broschüren) dürfen nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorgelegt werden, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten oder Nutzungsrechten Dritter erfolgen kann. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen diesbezüglich entsprechend verpflichtet werden.

8. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde und die jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

9. Hinweis auf die Förderung bei Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen. Das Logo des Landes ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich ist das Logo des MSB grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ aufzuführen. Die Logos werden von der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Kartenformate) kann das Logo des MSB allein verwendet werden. Das Logo des MSB kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, ist die Graustufenversion einzusetzen.

10. Anwendung des Landesreisekostengesetzes

Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

V. Hinweis

Seite 10 von 1023

1. Ich weise darauf hin, dass die als Anlage 1 beigefügte Budgetliste ausschließlich intern verwendet werden darf. Die Öffentlichkeit wird zeitnah durch das Ministerium für Schule und Bildung über das Bildungsportal informiert.
2. Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn Sie keinen Rechtsbehelf einlegen. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und eine frühere Auszahlung sicherstellen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Rechtsbehelfsverzichtserklärung, siehe Anlage 2).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Seite 11 von 1023

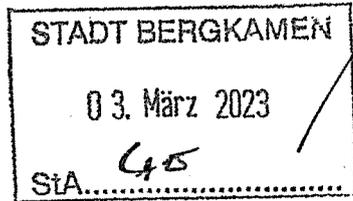
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Nienaber-Willaredt'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Monika Nienaber-Willaredt
Leiterin der Abteilung 4



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister der
Stadt Bergkamen
Rathausplatz 2
59193 Bergkamen

Datum: 14. Februar 2023
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
48.02.01. AnC/2023
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Tüllmann
claudia.tuellmann@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3010
Fax: 02931/82-40447

Dienstgebäude:
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Bescheid

Fachbezogene Pauschale für das Haushaltsjahr 2023

Umsetzung des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ – Abbau von Lernrückständen

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Schulträgerbudgets Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ (Auszug aus der Gesamtliste)
- Anlage 2: Rechtsbehelfsverzichtserklärung

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

I. Bewilligung

Hiermit stelle ich Ihnen einmalig

für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 6. August 2023 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 11
BIC: WELADED3333

84.629,68 Euro

(in Buchstaben: Vierundachtzigtausendsechshundertneunundzwanzig Euro)

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

zur Verfügung.

Hiervon entfallen

1. 82.458,00 Euro auf den Programmbaustein Extra-Geld (öffentliche Schulen) und
2. 2.171,68 Euro auf die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/>



Weiterleitung an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, bzw. Träger einer sonstigen öffentlichen Schule (s. Anlage 1).

Seite 2 von 10

Die fachbezogene Pauschale dient der Umsetzung des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“. Sie ist zum Abbau von Lernrückständen auf Basis der folgenden wesentlichen Bestimmungen zu verwenden.

II. Wesentliche Bestimmungen

Die unter I. genannte fachbezogene Pauschale ist wie folgt zu verwenden:

1. Programmbaustein Extra-Geld (Schulen in kommunaler Trägerschaft)

Die Bemessung erfolgt trägerneutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Kommune zur Gesamtschülerzahl auf Basis der Amtlichen Schülern zu dem Stichtag 15. Oktober 2021. Schülerinnen und Schüler an Schulen, die den Schulsozialindexstufen 5 bis 9 zugeordnet sind, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und Klinikschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von der Schulart werden mit einem Zuschlag von 30 Prozent gewichtet.

Die fachbezogene Pauschale für den Programmbaustein „Extra-Geld“ kann entweder in vollem Umfang als Schulträgerbudget verwendet werden und zur Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern dienen. Diese können z.B. als fachliche Förderangebote in Kleingruppen, als zusätzliche Bewegungsangebote oder als Angebote aus dem Bereich der kulturellen Bildung an einzelnen Schulen oder schulübergreifend stattfinden.

Alternativ kann der Schulträger die aus dem Programmbaustein „Extra-Geld“ zur Verfügung gestellten Mittel den Schulen in seiner Trägerschaft vollumfänglich oder in Teilen als Schulbudget



bereitstellen, um damit schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umzusetzen, wie zum Beispiel: Besuch außerschulischer Lernorte; Aktivitäten, die das miteinander Lernen stärken; Anschaffung von Fördermaterialien; Anschaffung von Lizenzen für digitale Förderprogramme; Kooperationen mit externen Partnern; Förderung durch „Schüler helfen Schülern“.

Darüber hinaus haben Schulträger weiterhin die Möglichkeit, den Schulen in ihrer Trägerschaft **Bildungsgutscheine** zur Verfügung zu stellen, falls ein entsprechender Bedarf besteht und dies im Rahmen der insgesamt verfügbaren Fördermittel sinnvoll und notwendig ist.

Im Rahmen der individuellen Förderung durch die Lehrkräfte werden die Bildungsgutscheine an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben, die durch bestehende Angebote der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Für die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Lernen und in den Förderschulen gilt dies analog. Diese Bildungsgutscheine können bei zertifizierten externen Anbietern (z. B. Nachhilfeinstituten, Kammerorganisationen, Anbietern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) eingelöst werden. Informationen zu den externen Anbietern und zum Verfahren werden im Bildungsportal (www.schulministerium.nrw/extra-geld/bildungsgutscheine) zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung von Lerneinheiten im Jahr 2023 setzt voraus, dass den zugelassenen Bildungsanbietern neue – in 2023 ausgegebene – Bildungsgutscheine vorliegen. Bildungsgutscheine, die 2022 ausgegeben wurden, haben zum 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit verloren und können nicht für die Abrechnungen von 2023 durchgeführten Lerneinheiten genutzt werden!

In 2023 ausgegebene Bildungsgutscheine sind bis zum 31. Juli 2023 gültig. Lerneinheiten, die nicht bis zu diesem Datum erbracht werden, verfallen.

2. Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die



Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben, sowie Träger sonstiger öffentlicher Schulen

Die in Anlage 1 aufgeführten Mittel für die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) sind an die Ersatzschulträger, die in Ihrem Bereich eine Ersatzschule betreiben (siehe Unterabschnitt c), sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen mit den nachfolgend genannten Zwecken und Regelungen weiterzuleiten.

a) Extra-Geld (Ersatzschulen)

Die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Bestimmungen für öffentliche Schulen gelten für Ersatzschulen bzw. für sonstige öffentliche Schulen in gleichem Maße. Der Abschnitt II. Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

Das Schulträgerbudget für Ersatzschulen bzw. für sonstige öffentliche Schulen kann bei Bedarf zudem die Mittel für den Programmbaustein Extra-Personal (Ersatzschulen) verstärken.

b) Extra-Personal (Ersatzschulen)

Ersatzschulen, die ihren Sitz in Ihrer Kommune haben, bzw. sonstige öffentliche Schulen erhalten durch die Weiterleitung Mittel für den Programmbaustein „Extra-Personal“, da diese ihre Lehrkräfte und ihr sonstiges pädagogisches Personal selbst beschäftigen. Die Aufteilung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Mittel für Extra-Personal können wie folgt genutzt werden:

- zur Einstellung von befristet Beschäftigten,
- für Mehrarbeit von Bestandslehrkräften.

aa) Als befristete Lehrkräfte können sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden. Dies können z. B. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Pensionärinnen und Pensionäre, Studierende oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind (vgl. VERENA).

bb) Die Schulen können auch entscheiden, anstelle von Lehrkräften auf der Grundlage der einschlägigen Erlasse anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal befristet



einzustellen (z.B. Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachlehrkräfte an Förderschulen oder Fachlehrkräfte an Berufskollegs, z.B. Werkstattelehrkräfte und technische Lehrkräfte (einschlägige Runderlasse unter: www.schulministerium.nrw.de/BiPo/ANDREAS).

Sowohl für Arbeitsverträge nach aa) wie auch bb) erfolgt die Befristung mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht längstens für die Dauer des Landesprogramms und daher nur vorübergehend. Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist damit an die Projektlaufzeit gebunden. Dabei können sinnvolle Beschäftigungszeiträume längstens bis zum 6. August 2023 gewählt werden.

cc) Mehrarbeit von Bestandslehrkräften

Bestandslehrkräfte sind alle Beschäftigten des Ersatzschulträgers mit Unterrichtsgenehmigung. Mehrarbeit aus dem Landesprogramm kann bis zum 6. August 2023 angeordnet und geleistet werden.

Innerhalb des Landesprogramms kann nur regelmäßige Mehrarbeit angeordnet und vergütet werden. Gelegentliche („ad hoc“) Mehrarbeit ist nicht möglich.

Vergütbare Mehrarbeit liegt nur vor bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit, die über den zu leistenden individuellen Pflichtstunden liegt. Dies ist bei unterrichtsbegleitenden Fördermaßnahmen im Rahmen des Landesprogramms regelmäßig der Fall. Außerunterrichtliche Tätigkeiten oder sonstige dienstliche Leistungen können dagegen nicht als Mehrarbeit vergütet werden.

Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit im Rahmen des Landesprogramms richtet sich nach dem Runderlass „Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze“ vom 22.08.1980 (BASS 21-22 Nr. 22). Für Teilzeitbeschäftigte richtet sich die Mehrarbeitsvergütung nach § 66 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz NRW:

„Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige



Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten." Seite 6 von 10

Zu beachten ist, dass geleistete Mehrarbeit zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und geleistete Mehrarbeit im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nur vergütbar ist, wenn in der Summe beider Anlässe die Zahl der Unterrichtsstunden für Mehrarbeit im Kalendermonat mindestens 4 beträgt und nicht über 288 im Kalenderjahr hinausgeht (§ 3 i.V.m. § 5 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesmehrarbeitsvergütungsordnung i.d.F. v. 31. August 2006).

dd) Die Mittel des Programmbausteins Extra-Personal (Ersatzschulen) können bei Bedarf auch zur Aufstockung des Programmbausteins Extra-Geld (Ersatzschulen) verwandt werden.

c) Weiterleitung der Mittel

Die Ihnen laut Anlage 1 ausgezahlten Mittel für Ersatzschulen, die Schulen der Landwirtschaftskammer Münster sowie die sonstigen öffentlichen Schulen (Bergheim, Deutscher Braunk.-Indus.-Verein; Bielefeld, v. Bodelschw. Stift. (Stift. Gym); Düren, Gymnasialverwaltungsrat; Gütersloh, Kuratorium Evang. Stift. Gymn.; Hagen, Schornsteinfegerinnung; Hilchenbach, Verein. Stifte Geseke-Keppel) sind eigenverantwortlich unter Sicherstellung der Vorgaben dieses Bescheides und des kommunalen Haushaltsrechts unverzüglich an die jeweiligen Träger weiterzuleiten. Der Einsatz der weiterzuleitenden Mittel hat in gleicher Form und zu gleichem Zwecke zu erfolgen, wie in den wesentlichen Bestimmungen unter II. festgelegt. Die unter Abschnitt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen sind den Empfängern der Weiterleitung in gleicher Weise aufzuerlegen.

III. Auszahlung

Die Mittel werden Ihnen im Haushaltsjahr 2023 nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids unter Verwendung des Buchungszusatzes „AnC-MSB-NRW“ ausgezahlt. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ein Rechtsmittelverzicht empfohlen (s. V.).

IV. Nebenbestimmungen

1. Verwendungszeitraum, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Verbot der Doppelförderung

Die zur Verfügung gestellten Mittel können für Leistungen gebunden werden, die bis zum 06. August 2023 erbracht werden. T



Die Mittel müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2023 abgerechnet und kassenwirksam ausgezahlt worden sein.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Die Ersatzschulfinanzierung nach Maßgabe der §§ 105 ff SchulG bleibt unberührt.

2. Nachweis der Verwendung

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel ist für das Haushaltsjahr 2023 eine rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2023 bei mir oder einer dritten, von mir zu benennenden Stelle nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen aus diesem Bescheid einzureichen. Die rechtsverbindliche Bestätigung ist spätestens bis zum 31. März 2024 einzureichen (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023).

Ich behalte mir vor, für die Einreichung der rechtsverbindlichen Bestätigung die Nutzung eines elektronischen Portals verpflichtend vorzugeben.

3. Rückzahlung

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2023 bis zum 31. März 2024 unaufgefordert zu überweisen an die Landeshauptkasse, IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Aktenzeichens, das ich Ihnen für den Einzelfall mitteilen werde. Mir ist eine Rückzahlung unverzüglich ohne besonderes Formerfordernis mitzuteilen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2023).

4. Mitwirkungspflichten bei einem Berichtswesen sowie einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung

Ich behalte mir vor, zum Zwecke der Programmsteuerung eine regelmäßige Monitoring-Abfrage durchzuführen oder für die Durchführung des Berichtswesens einen Dritten zu beauftragen sowie für das Berichtswesen ein verpflichtendes webbasiertes Verfahren einzuführen. Bei dem Berichtswesen haben Sie, ebenso wie bei einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung, mitzuwirken.



5. Zweckbindungsfristen

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind für den Zweckbindungszweck zu verwenden. Der Empfänger der fachbezogenen Pauschale darf über sie vor Ablauf des Programms nicht anderweitig verfügen.

6. Nutzungsrechte

Dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung, ist ein einfaches, unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, die unter Einsatz der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel erzeugt werden. Im Rahmen einer Beauftragung ist hierzu die Zustimmung von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern einzuholen, und diese sind zu verpflichten eine solche Zustimmung, soweit erforderlich, bei Dritten einzuholen.

7. Schutz vor Urheberrechtsverletzungen

Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen im Rahmen der Maßnahmen nach Abschnitt II. (zum Beispiel im Internet oder in Broschüren) dürfen nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorgelegt werden, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten oder Nutzungsrechten Dritter erfolgen kann. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen diesbezüglich entsprechend verpflichtet werden.

8. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde und die jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

9. Hinweis auf die Förderung bei Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Das Logo des Landes ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren



Formatbereich platziert werden. Zusätzlich ist das Logo des MSB grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ aufzuführen. Die Logos werden von der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Kartenformate) kann das Logo des MSB allein verwendet werden. Das Logo des MSB kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, ist die Graustufenversion einzusetzen.

10. Anwendung des Landesreisekostengesetzes

Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

V. Hinweis

Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn Sie keinen Rechtsbehelf einlegen. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und eine frühere Auszahlung sicherstellen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Rechtsbehelfsverzichtserklärung, siehe Anlage 2).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Uta-Maria Diers". The signature is written in a cursive, flowing style.

Uta-Maria Diers
Leiterin der Abteilung 4